



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 5. Februar 2014

Nummer 5

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (KanalnetzAnzeigeVV)	167
Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)	183

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)	191
---	-----

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 9. Dezember 2013, Az.: 40.1 7171/10.32	191
--	-----

Ministerium des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -)	193
Änderung der Mustervordrucke für Kommunalwahlen	194

Der Landeswahlleiter

Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	209
--	-----

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Verbindung mit deren Behandlung in 16818 Märkisch Linden, OT Werder	215
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz ...	215

Inhalt	Seite
Wesentliche Änderung einer Abfallverbrennungsanlage/Industriekraftwerk in 15562 Rüdersdorf OT Herzfelde	216
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	217
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03172 Schenkendöbern	218
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	219
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	220
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	230

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (KanalnetzAnzeigeVV)

Vom 18. Dezember 2013

1 Allgemeines

Seit dem 20. Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Änderung des § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), besteht für die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie den Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, eine Anzeigepflicht. Mit dem Wegfall der bis dahin bestehenden Genehmigungspflicht für Kanalisationsnetze mit weniger als 300 mm Nennweite wurde eine weitergehende Deregulierung im Sinne von § 5 Absatz 5 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes angestrebt. Mit dieser Deregulierung geht eine Stärkung der Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der für Kanalisationsnetze maßgeblichen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einher, die unabhängig von der Verfahrenserleichterung unverändert einzuhalten sind.

Diese Verwaltungsvorschrift dient der näheren Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens. Sie enthält die Anlagen 1 bis 4 sowie die zugehörigen Anhänge 4.1 bis 4.4. Die Anlagen und Anhänge sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

Den Wasserbehörden sind durch die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die Betreiber privater Kanalisationen im Wege der Anzeige diejenigen Aspekte darzulegen, die für

- die Erfüllung ihrer Aufgaben als Gewässeraufsicht gemäß § 100 Absatz 1 WHG, insbesondere in Verbindung mit den §§ 55, 56 und 60 Absatz 1 WHG und § 66 BbgWG,
- die Ausgestaltung gebiets- und ressourcenbezogener Schutzanforderungen sowie
- die Erfüllung ihrer sonderordnungsrechtlichen Zuständigkeiten gemäß § 103 Absatz 2 BbgWG in Verbindung mit § 11 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

erforderlich sind.

Hierfür muss die Wasserbehörde zumindest über folgende Sachverhalte Kenntnis erlangen:

- anlagenbezogene Schutzgebietsbetroffenheiten (räumlich und qualitativ),
- Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, soweit sie über die Betreiberverantwortlichkeiten hinausgehen,

- die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zur Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 WHG ist außerdem erforderlich, dass die Wasserbehörde Kenntnis hat über:

- diejenigen Anlagen oder Anlagenbestandteile, von denen Wirkungen auf die Gewässer ausgehen,
- die konkrete Lage von Einleitstellen sowie die Art und den Umfang der Emissionen, sowohl in hydraulischer als auch in stoffbezogener Sicht.

Die Wasserbehörde kann überdies unabhängig vom Anzeigeverfahren gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 103 Absatz 1 BbgWG auch nachträglich zur Durchsetzung des Wasserrechts, insbesondere der Anforderungen gemäß § 60 Absatz 1 und 2 WHG, § 70 BbgWG oder §§ 55, 56 WHG, § 66 BbgWG und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit notwendige Maßnahmen anordnen.

2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Bestandteile der Kanalisation einschließlich ihrer technischen Ausrüstungen und Sonderbauwerke. Sie gilt nicht für die Einleitungen aus den Kanalisationsnetzen in Gewässer. Diese sind Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Die Abgrenzungsregelungen zu den Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Nr. 16/2002 vom 26. August 2002 bleibt hinsichtlich der Abgrenzungskriterien zwischen Kanalnetzen und Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen von dieser Richtlinie unberührt.

3 Anzeige zur Erstellung oder wesentlichen Änderung sowie zum Betrieb von Kanalisationsnetzen

Das Anzeigeverfahren wird auf der Grundlage von Formblättern durchgeführt (siehe Anlagen 1 bis 4 sowie Anhänge 4.1 bis 4.4). Die Formulare sind, soweit vorgesehen, durch die jeweils zutreffenden Anlagen zu ergänzen und zu unterzeichnen. Von der Übergabe kompletter Planungsakten soll abgesehen werden.

Die Wasserbehörde beurteilt:

- ob die geplante Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit und den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften über die Abwasserbeseitigung, die Abwasserbeseitigungspflicht und über Abwasseranlagen nicht widerspricht,
- ob vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben und wel-

che Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 WHG gegebenenfalls erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auszugleichen.

Die Beurteilung orientiert sich im Wesentlichen an den Erfordernissen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Eine vertiefte Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die Kanalisation in Schutzgebieten (insbesondere Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten) verläuft oder wenn auf andere Objekte mit besonderen Schutzanforderungen (zum Beispiel Verkehrsanlagen) von der Kanalisation eine besondere Gefährdung ausgehen kann.

Die Anzeige gemäß § 71 Absatz 1 BbgWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen wasserrechtlichen (zum Beispiel nach § 87 BbgWG bei Gewässerquerungen) und anderen fachrechtlichen Vorschriften unberührt.

Im Anzeigeverfahren ist eine Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes regelmäßig nicht erforderlich.

3.1 Anzeige eines Vorhabens

Die zuständige Wasserbehörde wirkt darauf hin, dass für die Anzeige die Formblätter

- „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1)
- „Anlage Baubeschreibung“ (Anlage 2)

sowie die zutreffenden Unterlagen gemäß Nummer 8 des Formblatts „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1) verwendet werden. Gehen formlose Anzeigen ein, sind dem Vorhabensträger die Formblätter zu übermitteln oder deren Fundstellen mitzuteilen.

Die Wasserbehörde sichtet die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert unter Vorgabe einer Frist erforderlichenfalls nötige Ergänzungen oder Konkretisierungen nach.

Die Wasserbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen vollständiger Unterlagen Hinweise für die Bauausführung erteilen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1, § 61, § 55, § 56 WHG, §§ 75 und 66 BbgWG oder anderen anordnen. Ferner soll sie den Vorhabensträger erforderlichenfalls auf eine noch zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis sowie gegebenenfalls bestehende Beteiligungspflichten anderer Behörden hinweisen.

3.2 Anzeige des Baubeginns

Über den Baubeginn soll mit dem Formblatt

- „Mitteilung über den Baubeginn“ (Anlage 3)

informiert werden.

Hiermit bestätigt der Vorhabensträger zugleich, dass die gegebenenfalls behördlich angeordneten Maßnahmen (siehe Num-

mer 3.1) erfüllt werden sowie die bautechnischen Nachweise, soweit vorgesehen, abschließend geprüft wurden und beanstandungsfrei vorliegen.

3.3 Mitteilung über die Fertigstellung

Über den Abschluss des Bauvorhabens soll die Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung mit dem Formblatt

- „Mitteilung über die Fertigstellung“ (Anlage 4)

informiert werden.

Gleichzeitig sollen - soweit zutreffend - die Anhänge

- „Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.1)
- „Bestätigung der Prüfung der Dichtheit der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke zur Fertigstellung“ (Anhang 4.2)
- „Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.3)
- „Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung“ (Anhang 4.4)
- „Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung“ (Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV, Anlage 10.4; dieses Formular wird hier nachrichtlich wiedergegeben)

jeweils unter Verweis auf die vorliegenden Inspektionsergebnisse vorgelegt werden. Die einzelnen Prüfprotokolle sind der Wasserbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Der Vordruck gemäß § 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV), Anlage 10.4 bezieht sich auf die bautechnischen Nachweise von Sonderbauwerken, soweit diese baugenehmigungspflichtig sind. Dieser Nachweis ist mit Anlage 10.4 der Vordrucke gemäß § 1 Absatz 2 BbgBauVorIV gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Das hierfür bestehende Formblatt ist der Wasserbehörde in Kopie zuzuleiten.

4 Anzeige zum Betrieb bestehender Kanalisationsnetze

Die Anzeigepflicht gilt auch für Kanalisationsnetze, die bereits vor dem 20. Dezember 2011 betrieben wurden, aber nicht genehmigt oder angezeigt worden sind. Für den Betrieb von Kanalisationsnetzen, die bei Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes am 14. Juli 1994 bereits bestanden, war nach alter Rechtslage bis zum 31. Dezember 2000 eine Genehmigung zu beantragen. Solche Genehmigungen bleiben gültig. Bisher nicht beschiedene Anträge auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gelten als Anzeige.

Für die Anzeige von vor dem 20. Dezember 2011 weder genehmigten noch angezeigten, aber tatsächlich bestehenden Kanalisationsnetzen gelten die folgenden formalen Anforderungen:

a) Angaben zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an das Kanalisationsnetz in Hinblick auf

- die Funktionsfähigkeit,
- die Standsicherheit sowie
- die Dichtheit.

Maßgebend hierfür sind die unter Nummer 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien.

b) Die vorzulegenden Unterlagen umfassen mindestens eine Bestandsdokumentation, bestehend aus:

- kartografischen und (soweit vorliegend) digitalen Bestandsplänen,
- Funktionsbeschreibungen,
- Einleitstellen beziehungsweise Auslässe in ein oberirdisches Gewässer,
- vorliegende Nachweise oder empirische Erhebungen zum Überflutungsschutz,
- eine tabellarische Bauzustandserfassung und -beurteilung.

c) Die Zustandserfassung soll sich auf die Ergebnisse der eingehenden Sichtprüfung mittels Begehung oder Kanalfernsehen, der Leckage-Detektion sowie gegebenenfalls durchgeführter Dichtheitsprüfungen stützen. Hierfür kann auch auf ein gegebenenfalls elektronisch vorliegendes Kanalkataster Bezug genommen werden. Die Dokumentation soll Angaben enthalten über:

- das Rohrmaterial,
- den Querschnitt,
- die ordnungsgemäße Aufnahme und Fortleitung des Abwassers,
- die festgestellte Kanalzustandsklasse in der Klassifikation gemäß Merkblatt DWA-M 149-3 oder ISYBAU,
- vorliegende Dichtheitsnachweise,
- den Zeitpunkt der letzten Inspektion.

Bei neu errichteten oder sanierten Abschnitten können die Inspektionsergebnisse der Neubau-, Gewährleistungs- oder Sanierungsabnahme gleichwertig herangezogen werden.

Für zusammenhängend neu hergestellte oder sanierte Teilbereiche von Kanalisationsnetzen kann, soweit diese nicht älter als 15 Jahre sind, von einer haltungsweisen Darstellung abgesehen werden. Ferner ist darzulegen, ob die Einleitungen aus dem später erschlossenen Teileinzugsgebiet aus hydraulischer Sicht von der vorhandenen Kanalisation ordnungsgemäß aufgenommen und fortgeleitet werden.

d) Für die Einleitstellen der Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem in ein Oberflächengewässer ist der Regenwetterabfluss Q_r für den Bemessungsfall (Dauerstufe 15 Minuten) eines einjährigen sowie eines fünfjährigen Ereignisses anzugeben. Soweit diese Nachweise zum Zeitpunkt der Anzeige nicht vorliegen, soll die Wasserbehörde den Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung dazu auffordern, in angemessener Frist die entsprechenden Angaben

vorzulegen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen zur Bemessung und zum hydraulischen Nachweis im Zusammenhang mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

Hinweise zur Bewertung der angezeigten Sachverhalte

Die Bewertung von Anzeigen für bestehende Kanalnetze soll in verhältnismäßiger Weise und nach Maßgabe des Einzelfalls erfolgen. Hierbei kann zum Beispiel berücksichtigt werden, dass ein bestehendes Kanalnetz während der zurückliegenden Betriebsdauer bestimmte Prüfkriterien (zum Beispiel den Überflutungsschutz) faktisch unter Beweis gestellt hat, auch wenn hierfür kein numerischer Nachweis vorliegt.

Für Kanalabschnitte mit der Schadensklasse 0 oder 1 (gemäß DWA-M 149-3) beziehungsweise der entsprechenden Klassifizierung nach ISYBAU soll die Wasserbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls weitergehende Kontrollen, Überwachungen oder den Erlass von Sanierungsanordnungen in Betracht ziehen. Sanierungsanordnungen sind vor allem dann zu treffen, wenn sich aus der Art oder der örtlichen Lage eines festgestellten Schadens oder sonstigen Umständen (zum Beispiel die Schadenshäufung in einem bestimmten Kanalabschnitt) besondere Gefährdungen des Wohls der Allgemeinheit (zum Beispiel in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, Gefährdungen der Verkehrssicherheit) ergeben können.

Liegt der Wasserbehörde weder eine Genehmigung noch eine Anzeige vor, so kommt eine Anordnung der Wasserbehörde von Amts wegen zur Anpassung der Anlage, ihres Betriebs oder ihrer Unterhaltung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik und sonstiger notwendiger Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 103 Absatz 1 BbgWG in Verbindung mit § 60 Absatz 1, Absatz 2 WHG, § 70 BbgWG oder §§ 55, 56 WHG, § 66 BbgWG oder anderen in Betracht.

5 Nachrichtliche Hinweise zur Anwendung des Regelwerks sowie zu den wasserbehördlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung von Dichtheitsprüfungen

Die Überprüfung von Abwasseranlagen auf ihre Dichtheit ist Bestandteil der Selbstüberwachung gemäß § 75 BbgWG. Die dafür geltenden Anforderungen richten sich an den jeweiligen Betreiber der Anlage. Die zuständige Wasserbehörde überwacht die ordnungsgemäße Ausübung der gesetzlichen Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, einschließlich Kanalisationen und Grundstücksentwässerungsanlagen, gemäß § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 75 Satz 1 BbgWG und kann die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung des Wasserrechts treffen. Unter Umständen kann die Durchführung von Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten schon auf Grund der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geboten sein. Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung insbesondere nach § 57 Absatz 1 WHG nicht, so hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen (§ 60 Absatz 2 WHG).

Die materiellen Anforderungen der einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen technischen Normen sowie den Veröffentlichungen der Regelwerksgeber (insbesondere der DWA). Die Normen und Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Hinweise gelten der Orientierung für den Regelfall.

Der Dichtigkeit von Kanälen und abwassertechnischen Entwässerungsanlagen kommt sowohl bei der Zustandserfassung als auch beim Betrieb eine zentrale Bedeutung zu. Aus dem Nebeneinander von Normen und technischem Regelwerk ergibt sich eine gewisse Unübersichtlichkeit, die sowohl die Prüfung von Unterlagen als auch den Vollzug erschwert.

Zur Dichtheitsprüfung gibt es eine Vielzahl von Normen und Regelwerken. Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Quellen enthalten Prüfbestimmungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen für bestehende sowie neue und sanierte abwassertechnische Anlagen.

Regelwerk	Titel	Datum	Neubau, Sanierung	Bestand
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	10/97	X	
DIN EN 12889	Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	03/00	X	
DWA-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	12/09	X	
ATV-DVWK-A 142	Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten	11/02	X	X
Merkblatt Nr. 4.3/6 LFW - Teil 2	Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle, Teil 2: Prüfverfahren, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft	07/99	X	X
DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung	02/12		X
ATV-M 143-6	Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen, Teil 6: Dichtheitsprüfung bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck	06/98		X

Anlässe und Zeitspannen für die wiederkehrende Prüfung der Dichtigkeit von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen sind in DIN 1986-30 enthalten. Demzufolge gilt zum Beispiel für Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser außerhalb von Wassergewinnungsgebieten im Zuge der optischen Inspektion der Nachweis der Dichtigkeit als erbracht, wenn keine dichtheitsrelevanten Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Die Kanalinspektion mittels TV-Befahrung kann daher als anerkanntes Verfahren der optischen Dichtheitsprüfung gleichwertig angewendet werden. Ist die optische Inspektion nicht durchführbar beziehungsweise das Ergebnis nicht ausreichend aussagekräftig, muss eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden. Öffentliche Abwasseranlagen sind vom Geltungsbereich der DIN 1986-30 nicht erfasst.

Eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 wird nur bei Neubau und Renovierung gefordert. Für bestehende Abwasserkanäle und -schächte ist ATV-M 143-6 maßgebend.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche

Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, „Anzeige und Genehmigung von Kanalisationsnetzen“ vom 3. September 2009 (ABl. S. 1919) außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“
- Anlage 2: „Anlage Baubeschreibung“
- Anlage 3: „Mitteilung über den Baubeginn“
- Anlage 4: „Mitteilung über die Fertigstellung“
- Anhang 4.1: „Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung“
- Anhang 4.2: „Bestätigung der Prüfung der Dichtigkeit der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke zur Fertigstellung“
- Anhang 4.3: „Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung zur Fertigstellung“
- Anhang 4.4: „Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung“
- nachrichtlich Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV, Anlage 10.4: „Bescheinigung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung“

Anlage 1

An die untere Wasserbehörde des Landkreises/der Stadt

Eingangsvermerk

Aktenzeichen der UWB

Anzeigeverfahren für Kanalisationen

(gemäß § 71 Abs. 1 BbgWG)

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur/
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

--

2. Regionale Lage

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
	Ort, PLZ	Ortsteil	

3. Bauherrschaft/Bauherrschaftsgemeinschaft (Gemeinde, Verband oder Firma)

Name				
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

4. vertreten durch (Ansprechpartner)

Name		Vorname		
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

5. Objektplanung

Name des Planungsbüros					
Straße		Haus-Nr.	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

6. Baubetreuung/-überwachung

Name der Firma			Name des Betreuers		
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort	
Telefon	Fax		E-Mail		

7. voraussichtlicher Baukostenwert

	€
--	---

8. Die angekreuzten Unterlagen sind beigefügt

- 1-fach Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
- 1-fach Objektbezogene Lagepläne (geeigneter Maßstab, vorzugsweise 1 : 200)
- 1-fach Bauzeichnungen (ausgewählte Längs- und Querschnitte, Grundrisse, Ansichten)
- 1-fach Anlage Baubeschreibung
- 1-fach Besondere Bauvorlagen (z. B. hydraulischer Längsschnitt, Baugrundprofile)

9. Erklärung der Bauherrschaft zu Bauanträgen im Baugenehmigungsverfahren (soweit zutreffend)

- Für die Bauwerke in der Kanalisation, die baugenehmigungspflichtig sind, wurden die baufachlichen Nachweise fristgemäß bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht (§ 66 Abs. 3 BbgBO).

- Die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit wurde:
- bei einem der im Land Brandenburg anerkannten Prüfsachverständigen
- bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 66 Abs. 4 u. 5 BbgBO) beantragt.

10. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anlage Baubeschreibung

Anlage 2

Zur Anzeige vom

für Anlagen

- der Mischwasserkanalisation,
- der Schmutzwasserkanalisation im Trennsystem,
- der Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem,
- für Sonderentwässerungsverfahren.

- für Sonderbauwerke

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
- Sanierung/Reparatur/
Renovierung/Erneuerung
- sonstige Änderung

2. Emissionen

Die zu errichtenden Anlagen führen zu unmittelbaren Einleitungen in ein Gewässer
(auch Notauslässe berücksichtigen)

- ja
- nein

3. Verwaltungsrechtliches Verfahren

Zu dem angezeigten Vorhaben wurden außerdem folgende Verwaltungsverfahren eingeleitet:

- immissionsschutzrechtliches Verfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Baugenehmigungsverfahren
- wasserrechtl. Erlaubnisverfahren
- _____
- _____

4. Vorliegende Zustimmungen/Genehmigungen

- Baugenehmigung Nr. _____ vom _____
- Wasserrechtl. Erlaubnis Nr. _____ vom _____
- Grundstückseigentümer _____ vom _____
- _____
- _____

5. Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes

- ja
- nein

6. Örtliche Besonderheiten

Näherung bzw. Querung von

- Trinkwasserschutzzonen I / II / III
- Bergbau beeinflusstem Gebiet
- Deponiegebiet
- Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat
- Überschwemmungsgebieten
- Gewässern

7. Baugrund/Grundwasserverhältnisse

Baugrundgutachten erstellt ja nein

Baugrundeignung gegeben ja nein

Grundwasseranschnitt ja nein
- wenn ja, Ableitung in

öffentl. Kanalisation private Kanalisation Grundwasser

Gewässer

8. Baustoffe/Konstruktionen

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten
Gründungen (RLA)	
Rohrleitungen	
Schächte	
Pumpwerke	
Ausrüstungen	
Einsatz von bauartzugelassenen Produkten für	
sonstige ergänzende Angaben	

9. Berechnungen/Nachweise

Berechnungen wurden geführt zur		auf Grundlage folgender DIN bzw. DWA Regel (bitte kennzeichnen, ggf. ergänzen)	
<input type="checkbox"/>	Hydraulischen Dimensionierung	DWA-A 110/111/112 116/118
<input type="checkbox"/>	Überstaugefährdung	DIN EN 752
<input type="checkbox"/>	Standicherheit	ATV-DVWK-A 127
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

10. Sonstige ergänzende Angaben

(z. B. über bauzeitliche Abwasserbeseitigung, -überleitung u.a.)

11. Unterschriften

Ort	Datum	Ort	Datum
.....
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung		Unterschrift der Objektplanung	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anlage 4

An die untere Wasserbehörde
des Landkreises/der Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:

Diese Mitteilung ist der unteren Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung mit allen erforderlichen Anhängen vorzulegen.

Mitteilung über die Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens

Die Anlage wird/wurde am fertiggestellt.
 Die VOB Abnahme erfolgt/erfolgte am

Die erforderlichen Bescheinigungen
 - des Bauüberwachers bzw. des Bauausführenden oder seines Beauftragten,
 mit denen

die Bauausführung entsprechend den angezeigten bzw. geänderten Unterlagen,
 die Dichtheit der Kanalisation und Bauwerke,
 die Mängelfreiheit im Ergebnis der Kamerabefahrung,
 die Betriebssicherheit der techn. Anlagen und Einrichtungen sowie

- des zugelassenen Prüfsachverständigen,
 mit denen die Bauausführung entsprechend den bautechnischen Nachweisen (Kopie des Vordruckes 10.4 der BbgBauVorIV "Bescheinigung der Prüfsachverständigen/-ingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung" nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO) erklärt wird, sind beigefügt.

3. Unterschrift

Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung	
<input type="text"/>	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anhang 4.1 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Erklärung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Baubetreuung

Firma			Name, Vorname	
Straße			Haus-Nr.	PLZ
			Ort	
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Erklärung der Baubetreuung

Hinweis:
Diese Erklärung darf nur abgeben, wer mit der Bauüberwachung beauftragt war und sie durchgeführt hat.

Ich habe die Überwachung durchgeführt und erkläre, dass die Bauausführung entsprechend den

angezeigten
 geänderten und mit der UWB abgestimmten

Planungsunterlagen erfolgt ist.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Baubetreuung	

Anhang 4.2 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

**Bestätigung der Prüfung der Dichtheit
der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke
zur Fertigstellung**

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. Die Dichtheitsprüfung gemäß DWA-A 139 wurde ausgeführt

- nach DIN EN 1610 nach DIN EN 805 (für Druckrohrleitungen) durch
 den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße			Haus-Nr.	PLZ
			Ort	
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die Dichtheit nach Prüfung gemäß DWA-A 139 für folgende Kanalisationsabschnitte/Bauwerke:

Die Prüfergebnisse sind beigelegt.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Anhang 4.3 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

**Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit
der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung
zur Fertigstellung**

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. die optische Kanalinspektion wurde ausgeführt durch:

- den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Durchführung der optischen Kanalinspektion für nachfolgende Haltungen und bescheinige deren Mängelfreiheit.

Die Prüfergebnisse sind beigefügt.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Anhang 4.4 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der techn. Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. Die Funktionsprüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen wurde ausgeführt durch:

- den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße			Haus-Nr.	PLZ
			Ort	
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit folgender technischen Anlagen und Einrichtungen in dem Kanalisationssystem:

<input type="checkbox"/> Pumpen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Schieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Spüleinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 10.4

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:****Diese Erklärung ist nach § 76 Abs. 1 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Fertigstellung vorzulegen.**

Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung

nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil	

3. Bauherrschaft / Bauherrschaftsgemeinschaft

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail			

4. Prüffingenieurin / Prüffingenieur

Name				Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail			

5. Bestätigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs

Hiermit bestätige ich, dass die Bauausführung den geprüften bautechnischen Nachweisen entspricht.
--

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs	

Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
als Oberste Wasserbehörde

Vom 18. Dezember 2013

1 Allgemeines

Abwasseranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 64 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Kanalisationen und sonstige Anlagen, die der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dienen (zum Beispiel Abwassersammelgruben, private Zuleitungen zum öffentlichen Kanalisationsnetz).

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ferner sind gemäß § 61 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG die Abwasseranlagen einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen.

Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen hat nach technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die durch die oberste Wasserbehörde hiermit eingeführt werden. Sie erstreckt sich auf ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie gegebenenfalls auf die Art und Menge des Abwassers und seiner Abwasserinhaltsstoffe. Der Betreiber hat sie auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen anzufertigen. Er hat die Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen zu versehen und entsprechende Überwachungsgeräte vorzuhalten. Die Selbstüberwachung ist nach Vorgabe der einschlägigen Normen und Regelwerke durchzuführen.

Diese Technischen Überwachungsregeln für Abwasseranlagen gelten für Betreiber von Abwasseranlagen gemäß § 75 BbgWG unmittelbar. Sie ersetzen gegebenenfalls abweichende Regelungen in Bescheiden, die aufgrund des § 71 Absatz 1 BbgWG älterer Fassung erlassen wurden.

Diese Technischen Überwachungsregeln berücksichtigen die für den Regelfall zu stellenden Anforderungen. Im Einzelfall können durch die Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 WHG, § 103 Absatz 1 BbgWG in Verbindung mit § 61 Absatz 2 WHG, § 75 BbgWG abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen oder sonstige Maßnahmen angeordnet werden.

Diese Technischen Überwachungsregeln gelten nicht für industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen.

2 Selbstüberwachung von Kanalisationsnetzen

Der Umfang und Prüfungsfristen zur Selbstüberwachung der Kanalisation und ihrer technischen Einrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gelten abweichend die Anforderungen nach Nummer 4.2.3.

Lassen akut eingetretene Betriebszustände, Schäden oder Störungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchten, so hat der Betreiber gemäß § 70 BbgWG zur Schadensverhütung selbstständig die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls auch die Überwachungszyklen zu verdichten. Die Wasserbehörde ist gemäß § 70 Satz 2 und 3 BbgWG zu unterrichten.

Die Aufzeichnungen über Zustand, Funktion und Unterhaltung der Kanalisation können auch in einem elektronischen System geführt werden (Kanalkataster, GIS - Anwendung oder dergleichen).

Der Betreiber des Kanalisationsnetzes soll die Einleitungen Dritter in sein Kanalisationsnetz durch regelmäßige Untersuchungen überwachen, soweit von den Einleitungen besondere Gefährdungen der Umwelt oder Beeinträchtigungen des Betriebes von Kanalnetz und Kläranlage zu erwarten sind. Ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Indirekteinleitergenehmigung sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 72 Absatz 3 BbgWG unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen bleiben die Überwachungspflichten des Indirekteinleiters für genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Indirekteinleitungen unberührt.

3 Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen für kommunales Abwasser

Art und Umfang der Selbstüberwachung von Anlagen, in denen kommunales Abwasser im Sinne von § 3 Nummer 1 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung behandelt wird, richten sich nach deren Ausbaugröße. Der Mindestumfang der durchzuführenden Untersuchungen ergibt sich aus den Anlagen 2.1 bis 2.3. Ferner ist der bauliche Zustand von Becken anlassbezogen (zum Beispiel anlässlich einer Entleerung zu Wartungszwecken) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Selbstüberwachung kann anhand einer einfachen Stichprobe ausgeführt werden. Für die chemische Analytik können die Ergebnisse von Online-Messungen, Schnelltests oder Betriebsmethoden gleichwertig herangezogen werden, soweit diese Verfahren für die in Frage kommenden Messbereiche und die typische Probenzusammensetzung geeignet sind. Bei einer elektronischen Messwerterfassung ist die regelmäßige Kalibrierung der Sensoren und Messumformer gemäß Herstellerangaben durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Analysenergebnisse sowie die aus der Online-Messung herangezogenen Datensätze sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren beziehungsweise elektronisch zuverlässig zu archivieren.

Bei Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken sowie Regenüberläufen aus der Mischkanalisation, die im Entlastungsfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässergüte führen können, ist das Überlaufverhalten mittels kontinuierlich aufzeichnender Messgeräte zu erfassen. Die Auswertungen hinsichtlich der

Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit sind nach Maßgabe der Bestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

4 Überwachung sonstiger Abwasseranlagen

Die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG erstreckt sich auf alle Abwasseranlagen, so auch auf Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Grundstücksentwässerungsanlagen.

4.1 Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen

Art und Umfang der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs von Kleinkläranlagen ergeben sich aus den typspezifischen Einzelanforderungen der Bauartzulassung, der Betriebsanweisung für die Kleinkläranlage sowie aus den für den jeweiligen Kleinkläranlagentyp einschlägigen Normen und Regelwerken. Die Ausführung regelmäßiger Wartungen und Überprüfungen durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen, wie auch die eigenen Betriebskontrollen, sind durch den Betreiber fortlaufend zu dokumentieren (§ 75 BbgWG).

Im Übrigen gilt die Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (ABl. S. 467).

4.2 Dichtheitsprüfungen

Der Betreiber hat seine Anlagen gemäß § 61 Absatz 2 WHG unter anderem auf ihren Zustand selbst zu überwachen, was auch die Überwachung der Dichtheit der Anlage einschließt. Satzungsrechtliche Regelungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Überwachung von Abwasseranlagen, auch zur Überwachung ihrer Dichtheit, bleiben unberührt.

4.2.1 Abwassersammelgruben

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Abwassersammelgrube bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

4.2.2 Kleinkläranlagen

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die in Nummer 4.2.1 genannten Fristen gelten analog.

4.2.3 Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für die wiederholende Dichtheitsprüfung werden folgende, von der DIN 1986 Teil 30 abweichende Intervalle festgelegt:

- innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- innerhalb der Schutzzone III A beziehungsweise III von Wasserschutzgebieten 15 Jahre
- in den übrigen Gebieten 30 Jahre

Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, gelten die Fristen aus Tabelle 1 der DIN 1986 Teil 30.

Geringere Intervalle für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich aus kommunalen Satzungen ergeben, bleiben unberührt.

5 Schlussbestimmungen

Diese Technischen Überwachungsregeln treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Anzeige und Genehmigung von Kanalisationsnetzen vom 3. September 2009 (ABl. S. 1919) außer Kraft. Ferner treten Nummer 4 sowie die zugehörigen Anlagen 1, 2 und 3 des Erlasses zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen vom 26. Mai 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Kanalisationsnetzen und ihrer technischen Einrichtungen

Anlage 2: Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Anlage 1

**Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Kanalisationen
und ihrer technischen Einrichtungen**
(ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	nach Einsatz bzw. Spülplan; sonst alle 2 Jahre
	Überprüfung der Dichtigkeit	TV-Inspektion, bedarfsweise ergänzt um Druckproben	Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle des gesamten Netzes im Zuge der fortlaufenden Zustandserfassung
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren; neu errichtete Abschnitte erstmalig nach 15 Jahren
1.a) Kanalisationen in Trinkwasserschutzzonen	Zustandserfassung	optische Inspektion	gemäß ATV-A 142 alle 5 Jahre
	Dichtigkeitsprüfung	Druckprobe	alle 5 bzw. 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	Inaugenscheinnahme	bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang, Mess- und Steuereinrichtungen		bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, z. B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	nach Störungen, sonst in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	Optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	nach Störungen, sonst alle 5 Jahre
4. Abwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarminrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirkssysteme	Funktionsprüfungen gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst halbjährlich
5. Druckleitungen	Erfassung sichtbarer Schäden, z. B. durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Dichtigkeitsprüfung	Druckprobe	nach Umständen und Erfordernissen des konkreten Einzelfalls
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Unterdruck- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenklär-, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken sowie Stauraumkanäle	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Bedarf; Grundräumung alle 2 Jahre
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken, hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
9. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangabe; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich

Anlage 2.1

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 51 bis 999 EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	vierteljährlich	Kurzzeitmessung mit Messwehr, Messgefäß etc. Messung gemäß ¹ 1-mal jährlich in den Nachtstunden
Zulauf	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	vierteljährlich	
	Schlammindex	ml/g	vierteljährlich	
	O ₂ -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
- Belüftete Teiche - Tauchkörper	O ₂ -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Momentwert mit Uhrzeit, Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	wöchentlich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC BSB ₅	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	jährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

Anlage 2.2

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 1 000 bis 9 999 EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklärung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	arbeitstäglich arbeitstäglich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	monatlich monatlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	Schlammindex	ml/g	monatlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufverhältnis	%	monatlich	Messung gemäß ¹
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Belüftete Teiche - Tauchkörper	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	BSB ₅	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	NH ₄ -N ²	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	pH-Wert	-	wöchentlich	Messung gemäß ¹
Fremdstoffe ³	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlamm-anfall	Menge	m ³	arbeitstäglich	
Schlammwasser	Menge	m ³	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

² ab 5 000 EW

³ Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen

Anlage 2.3

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 10 000 und mehr EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklärung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	kontinuierlich kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen und tägliche Protokollierung von Minimum/Maximum mit Uhrzeit
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	P _{ges.}	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
- Belebungsbecken	Temperatur	°C	wöchentlich	
	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Schlammindex	ml/g	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufverhältnis	%	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Messung in der letzten Kaskade
- Tropfkörper - Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC	mg/l	wöchentlich ²	Messung gemäß ¹
	BSB ₅	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	P _{ges.}	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Fremdstoffe ³	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlammanfall	Menge	m ³	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammfäulung	Temperatur	°C	arbeitstäglich	
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	
	Gasanfall	m ³	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammwasser	Menge	m ³ /d	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	absetzbare Stoffe	ml/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	BSB ₅ oder CSB oder TOC	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	P _{ges.}	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

² zweitägige Messungen bei Anlagen ab 50 000 EW

³ Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 25/2013 - Straßenentwurf
Vom 20. Dezember 2013

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2013 vom 16. Mai 2013, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 11/2013 vom 15. Juni 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben.

Hiermit werden die RAL, Ausgabe 2012 und die Hinweise des ARS Nr. 08/2013 für Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Bis zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Einführung der aktualisierten Richtlinien zur Markierung von Straßen (RMS) behält sich die Oberste Straßenverkehrsbehörde die Entscheidung zur Anwendung der von der StVO abweichenden Markierungen in Einzelfällen, nach Vorlage projektbezogener Unterlagen, vor.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung der RAL ist bis zum 1. Dezember 2014 zu berichten.

Es verlieren folgende Runderlasse und Regelungen ihre Gültigkeit:

1. Im Runderlass des MSWV, Abteilung 5 Nr. 13/1999 Straßenentwurf, vom 1. März 1999 (ABl. S. 238) folgende Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS):
 - a) RAS-K-1, Ausgabe 1988
 - b) RAL-K-2, Ausgabe 1976 mit den zugehörigen
 - c) Aktuelle Hinweisen (AH RAL-K2), Ausgabe 1993 und
 - d) Ergänzungen (RAS-K2-B), Ausgabe 1995,
 - e) RAS-L, Ausgabe 1995
2. Runderlass des MSWV, Abteilung 5 Nr. 22/1997 Straßenbau, vom 4. Juli 1997 (ABl. S. 653) „Einführung RAS-Q, Ausgabe 1996“
3. „Übergang von einer zweibahnigen Straße auf eine einbahnige Straße“ bezogen auf das ARS des BMV Straßenbau Nr. 18/73 vom 4. Oktober 1973

4. Beschilderung und Markierung der Betriebsform 2+1 im Zuge des blauen Netzes, MSWV, Gz.: 55.4-7131/42, vom 29. Mai 2001, 2. Fassung vom 3. Juni 2002
5. Vollzug der StVO, MSWV Ref. 55, Rundschreiben 9/2002 vom 10. Juli 2002
6. Runderlass des MSWV, Abteilung 5 Nr. 9/2003 Straßenentwurf, vom 5. August 2003 (ABl. S. 810) „Hinweise zur Anwendung der RAS-L, Ausgabe 1995“
7. Schreiben des MIL: Mindestfahrbahnbreiten für Bundes- und Landstraßen; Abteilung 5, vom 25. Oktober 1996
8. Schreiben des MIL: Fahrbahnbreiten für Bundes- und Landstraßen; Abteilung 5 vom 4. April 1997

Die RAL 2012 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 9. Dezember 2013, Az.: 40.1 7171/10.32

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 9. Dezember 2013

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 - ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 -

einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114)

einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg, km 0,711,

einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefanze, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhäger-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg

einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 9. Dezember 2013 (AZ: 40.1. 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

geändert worden ist, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes im Bezirk Pankow von Berlin, in den Gemeinden Leegebruch, Birkenwerder, Panketal, Wandlitz, Ahrensfelde, Mühlenbecker Land, Oberkrämer und in den Städten Oranienburg, Velten, Zehdenick, Hohen Neuendorf, Bernau sowie im Amt Biesenthal-Barnim

in der Zeit vom 4. März 2014 bis 17. März 2014

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird von den genannten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Einrichtung und Nutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
für die Verwaltung des Landes Brandenburg
(Dienstanschlussvorschrift - DAV -)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 1. Januar 2014

Inhalt

- 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- 2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen
- 3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen
- 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen (im Weiteren TK-Anlagen) in den obersten Landesbehörden und deren nachgeordneten Einrichtungen und Landesbetrieben (im Weiteren Dienststellen) sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen durch die Beschäftigten.

1.2 Vom Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen sind

- der Landtag
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
- der Landesrechnungshof
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

Von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Organe der Rechtspflege ausgenommen.

1.3 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen

2.1 Die Telekommunikation in den Dienststellen erfolgt über das einheitliche, vom Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem, soweit ein geeigneter Anschluss an das Landesverwaltungsnetz (LVN) gewährleistet ist.

Die Ablösung bestehender Telekommunikationsanlagen erfolgt bedarfsorientiert und auf der Grundlage von wirtschaftlichen Betrachtungen der jeweiligen Dienststelle durch Überleitung auf das im Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem.

2.2 Dem Brandenburgischen IT-Dienstleister obliegt die Beschaffung und Betreuung der von ihm betriebenen IP-Telekommunikationsanlagen.

Die Betreuung von klassischen, nicht IP-basierten fernmeldetechnischen Einrichtungen erfolgt durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), soweit dies zwischen der Dienststelle und dem BLB vertraglich vereinbart ist.

2.3 Für die Einrichtung und Nutzung der TK-Anlagen werden vom Brandenburgischen IT-Dienstleister die Anschlussdaten der Beschäftigten (Vor- und Zuname, Rufnummer, Dienstadresse und Raumnummer) gepflegt. Eine Erfassung und Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nicht.

2.4 Über dienstlich erforderliche Mobilfunkanschlüsse, einschließlich der für Dienstkraftfahrzeuge, entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Für den Abschluss geeigneter Mobilfunkverträge sind die im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Rahmenverträge zu prüfen.

2.5 Bei der Einrichtung dienstlicher TK-Endgeräte außerhalb einer dienstlichen TK-Anlage (zum Beispiel Einrichtung eines dienstlich beauftragten TK-Anschlusses am Arbeitsplatz) ist der Brandenburgische IT-Dienstleister zu beteiligen.

3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen

3.1 Beschäftigten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

3.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 3.1 kann Beschäftigten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein müssen.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienstlichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 3.1.

3.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Beschäftigten werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 3.1 anerkannt worden ist.

3.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die jeweilig zuständige oberste Landesbehörde.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Änderung der Mustervordrucke für Kommunalwahlen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
Vom 15. Januar 2014

Das Ministerium des Innern erlässt zur Ausführung des § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Der Erlass der Mustervordrucke für Kommunalwahlen vom 6. Februar 2008 (ABl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In den Anlagen 1a und 1b werden in den Tabellen jeweils die Wörter „zuletzt verlängert am:“ und die betreffenden letzten Zeilen gestrichen.
2. In den Anlagen 3, 6, 8c und 16 werden in der Überschrift nach den Wörtern „der Gemeindevertretung“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ eingefügt.
3. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
4. In den Anlagen 5b, 8b, 9b, 10b, 15b und 17b werden nach der Überschrift die unter der Linie in Klammern stehenden Wörter „Name der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils eintragen“ durch die Wörter „Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils eintragen“ ersetzt.
5. In den Anlagen 5b, 8b und 9b werden in der Überschrift nach den in Klammern stehenden Wörtern „Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!“ jeweils in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ eingefügt.
6. In Anlage 5a Nummer 5 und Anlage 5b Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 82f“ durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.
7. In Anlage 6 werden in dem Text zu Nummer 3 nach den Wörtern „für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung,“ die Wörter „für die Wahl der Landrätin oder des Landrates,“ eingefügt.
8. Die Anlage 7b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
9. In Anlage 8a wird in dem letzten Satz die Angabe „§ 82c Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 86 Absatz 1“ ersetzt.
10. In Anlage 8b werden in dem Text zu der mit einem Stern gekennzeichneten Fußnote die Wörter „zum hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister“ durch die Wörter „zur Landrätin oder zum Landrat, zur hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister“ ersetzt.
11. In der Anlage 9a werden im ersten Satz nach den Wörtern „Versammlung **der im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung)**,“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „**gemeinsame** Versammlung nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber der **Listenvereinigung**,“ eingefügt sowie jeweils die Angabe „§ 82f Satz 1“ durch die Angabe „§ 89 Satz 1“ ersetzt.
12. In der Anlage 9b werden im ersten Satz nach den Wörtern „Versammlung **der im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung)**,“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „**gemeinsame** Versammlung nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers der **Listenvereinigung**,“ eingefügt sowie jeweils die Angabe „§ 82f Satz 1“ durch die Angabe „§ 89 Satz 1“ ersetzt.
13. Die Anlage 10b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Klammerzusatz „(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)“ in einer neuen Zeile ein Kästchen, die Wörter „des Kreiswahlausschusses des Landkreises“ und eine Linie eingefügt.
 - b) In der Nummer 4 werden im zweiten Satz nach den Wörtern „dass bei der Wahl“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ eingefügt.
14. In den Anlagen 11c und 11e werden jeweils in der Überschrift nach den Wörtern „für die Wahl“ die Wörter „der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
15. In Anlage 11c werden in dem Text zu Fußnote 1 nach dem Wort „Hauptwahl“ die Wörter „der Landrätin oder des Landrates,“ eingefügt.
16. Die Anlage 11d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „für die Stichwahl“ die Wörter „der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) In dem Text zu Fußnote 1 werden nach dem Wort „Stichwahl“ die Wörter „der Landrätin oder des Landrates,“ eingefügt.

17. In Anlage 11e werden in dem Text zu Fußnote 1 nach dem Wort „(Stich-)Wahl“ die Wörter „der Landrätin oder des Landrates,“ eingefügt.
18. In den Anlagen 12b und 12c werden jeweils in dem Text zur Fußnote 3 nach den Wörtern „Muster für die (Stich-)Wahl“ die Wörter „der Landrätin oder des Landrates,“ eingefügt.
19. In den Anlagen 15a und 15b werden jeweils in der Nummer 3.1 nach den Wörtern „Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Brandenburg“ eingefügt.
20. In Anlage 15b werden in der Überschrift nach dem Wort „Stichwahl“ und in Nummer 3.1 nach dem Wort „Gemeindevertretung“ jeweils in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ eingefügt.
21. In den Anlagen 16, 17a und 17b werden jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
22. In der Anlage 16 Nummer 4.2 bis 5, Anlage 17a Nummer 3.5.2 bis 3.5.5 und Anlage 17b Nummer 3.5.2 bis 3.5.5 werden jeweils die in Klammern stehenden Wörter „im Falle der Wahl des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters oder Ortsvorstehers“ durch die Wörter „im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers“ ersetzt.

23. Die Anlage 17b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stichwahl“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ eingefügt.
- b) In Nummer 5.3 werden vor den Wörtern „der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde oder Stadt“ ein Kästchen sowie nach diesen Wörtern in einer neuen Zeile ein weiteres Kästchen und die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ eingefügt.
- c) In Nummer 5.9 wird nach den Wörtern „der oder dem Beauftragten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde“ in einer neuen Zeile ein Kästchen und die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ eingefügt.

24. Die Anlage 18d erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

Anlagen

(Mustervordrucke 4, 7b und 18d) zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über Mustervordrucke für Kommunalwahlen gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mustervordruck 4**Anlage 4**

zu § 24 Absatz 3 BbgKWahlV

(Vorderseite des Wahlscheins)

Wahlschein**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!****Wahlschein für die Wahlen****des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße im Wahlkreis 2 und
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ¹⁾**

am _____

Frau/Herr

_____**Nur gültig für den obigen Wahlkreis! ²⁾****Wahlschein-Nr.:** _____

Wählerverzeichnis-Nr.: _____

oder vorgesehener Wahlbezirk: _____

 Erteilung eines Wahlscheins nach § 23 Abs. 2 BbgKWahlVDie oben genannte Person, geboren am _____, wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an den oben genannten Wahlen teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments (mit Lichtbild) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises / Wahlgebietes
oder
2. durch Briefwahl.

 Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen
beigefügt worden._____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten
Bediensteten [kann bei automatischer Erteilung entfallen])**Achtung Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht ausschneiden.
Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen.
Dann erst Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

(Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen!)

Ich versichere an Eides statt, dass ich den oder die beigefügten Stimmzettel

 persönlich

gekennzeichnet habe.

 als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der
Wählerin oder des Wählers (vgl. Nummer 2 der umseitigen
Hinweise)_____
(Vor- und Familienname der Hilfsperson)_____
(Straße, Hausnummer)_____
(Postleitzahl, Wohnort)**Unterschrift der Wählerin oder des Wählers**

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson_____
(Datum, Vor- und Familienname)_____
(Datum, Vor- und Familienname)**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl!

1 Verfahrensregeln für Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
- 1.2 Den oder die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den für die Wahl oder Wahlen bestimmten Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums unterschreiben.
- 1.4 Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dafür bestimmten Wahlbriefumschlag legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
- 1.6 Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen darauf achten, dass sowohl der für die Kreiswahl/en als auch für die Gemeindewahl/en bestimmte Wahlbriefumschlag jeweils nur die für die Wahl/en bestimmten Unterlagen enthält. ³⁾

2 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Hilfeleistung einer anderen Person - Hilfsperson - dürfen sich **nur** die Wählerinnen und Wähler bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den oder die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

3 Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig auf den Postweg gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 **Innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief nicht freizumachen. **Außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen. Es muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben.
- 3.4 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie die Verfahrensregelungen und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen!

-
- 1) Gegebenenfalls Anpassung an die Art der Wahl/en vornehmen. Angabe des Wahlkreises entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
 - 2) Gegebenenfalls Anpassung an die Art der Wahl/en vornehmen. Angabe des Wahlkreises entfällt, wenn das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist.
 - 3) Entfällt, wenn für **sämtliche** Wahlen **ein** einheitlicher Wahlschein ausgegeben worden ist.

Mustervordruck 7b

Anlage 7b

zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV

Zustimmungserklärung für die Wahl

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

- der Landrätin oder des Landrates**
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers**

in _____
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils eintragen)

am _____
(Tag der Wahl eintragen)

Ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Beruf oder Tätigkeit: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag der oder des

Name des Wahlvorschlags(trägers):	etwaige Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags(trägers):

für die obige Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag *derselben* Wahlart meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben habe.

<p>Diese Erklärung ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern abzugeben, die auf einem Wahlvorschlag einer Partei benannt sind!</p>	
<p>Ich versichere, dass ich</p>	
<input type="checkbox"/>	Mitglied der oben genannten Partei und Mitglied keiner weiteren Partei bin.
<input type="checkbox"/>	Mitglied folgender Partei/en bin: _____
<input type="checkbox"/>	parteilos bin.

**Diese Erklärung ist nur abzugeben für die Wahl
der Landrätin oder des Landrates,
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie
der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters!**

- Ich versichere, dass ich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintrete.**

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

Mustervordruck 18d**Anlage 18d**

zu § 74 Absatz 5 Satz 1 BbgKWahlV

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Wahlgebiet

(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils [= Wahlgebiet] eintragen)

Stadt/Gemeinde

(entfällt bei Wahl der Landrätin oder des Landrates)

Amt

(entfällt bei Wahl der Landrätin oder des Landrates sowie in amts- und kreisfreien Städten und Gemeinden)

Landkreis

(entfällt in kreisfreien Städten)**Wahlniederschrift****über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** **der Wahl** **der Stichwahl** **der Landrätin oder des Landrates** **der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** **der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters** **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters** **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers**am _____
(Tag der Wahl eintragen)

1. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der oben bezeichneten Wahl trat am _____ nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Vorsitzende oder Vorsitzender
2.		als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
3.		als Beisitzerin oder Beisitzer
4.		als Beisitzerin oder Beisitzer
5.		als Beisitzerin oder Beisitzer
6.		als Beisitzerin oder Beisitzer
7.		als Beisitzerin oder Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		als Schriftführerin oder Schriftführer
2.		
3.		

Die oder der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die öffentliche Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die oder der Vorsitzende wies die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

2. Die oder der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlvorstände des Wahlgebiets,
- die nach den Wahlniederschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken
- die gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt _____ Wahlniederschriften der Wahlvorstände,
(Anzahl)

davon _____ Wahlvorstände für _____ allgemeine Wahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

_____ Wahlvorstände für _____ Sonderwahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

_____ Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstände),
(Anzahl)

sowie in die als Anlage beigefügte, nach den Wahlniederschriften gefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu

- keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben.
- folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

- Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:

3.2 Der Wahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift- des Wahlvorstands _____
(nähere Bezeichnung)- des Wahlvorstands _____
(nähere Bezeichnung)- des Briefwahlvorstands _____
(Nummer)

vor und vermerkte dies in

- der betreffenden Wahl Niederschrift,
 den betreffenden Wahl Niederschriften.

3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen- des Wahlvorstands _____
(Name oder Nummer)- des Wahlvorstands _____
(Name oder Nummer)- des Briefwahlvorstands _____
(Nummer)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln oder die Gültigkeit von Stimmen und vermerkte dies

- in der betreffenden Wahl Niederschrift,
 in den betreffenden Wahl Niederschriften,
 auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

3.4 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:

4. **Gesamtergebnis der Hauptwahl, an der *mindestens zwei* Bewerber teilgenommen haben**

4.1 Auf der Grundlage der Wahl Niederschriften und der als Anlage beigefügten

- Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken
 gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse

stellte der Wahlausschuss folgendes **Gesamtergebnis der Hauptwahl** fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben
--

A	Zahl der wahlberechtigten Personen	_____
----------	------------------------------------	-------

B	Zahl der Wähler	_____
----------	-----------------	-------

C	Zahl der ungültigen Stimmen	_____
----------	-----------------------------	-------

D	Gültige Stimmen insgesamt	_____
----------	----------------------------------	-------

4.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
D 1	1.		_____
D 2	2.		_____
D 3	3.		_____
	(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)	(usw. laut Stimmzettel)	
D	Summe:		_____

4.3 Erforderliche Stimmzahl

4.3.1 Die Stimmzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens:

F 1 _____
 (Hinweis: Die Stimmzahl **F1** berechnet sich wie folgt: $(D / 2) + 1 = F1$.
 Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **abgerundet**.)

4.3.2 Die Stimmzahl, die **15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen** umfasst, beträgt:

F 2 _____
 (Hinweis: Die Stimmzahl **F2** berechnet sich wie folgt: $A \times 0,15 = F2$.
 Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **aufgerundet**.)

4.3.3 Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl

- der Landrätin oder des Landrates
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

beträgt:

F _____
 (Hinweis: Hier die **höhere** der beiden
 - in den vorstehenden Nummern ermittelten -
 Stimmzahlen [**F1** oder **F2**] eintragen!)

4.4 **Der Wahlausschuss stellte fest, dass**

die Bewerberin oder der Bewerber _____ die erforderliche Stimmzahl (F)
(Vor- und Familiennamen der/des Gewählten)

erhalten hat und damit

- zur neuen Landrätin oder zum neuen Landrat
- zur neuen Oberbürgermeisterin oder zum neuen Oberbürgermeister
- zur neuen hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister
- zur neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister
- zur neuen Ortsvorsteherin oder zum neuen Ortsvorsteher

gewählt worden ist.

keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl (F) erhalten hat.

Für die Stichwahl am _____ sind nachstehende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:
(Datum)

1. _____ (Vor- und Familiennamen) _____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags) _____ (Stimmzahl)
2. _____ (Vor- und Familiennamen) _____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags) _____ (Stimmzahl)

Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber/innen für die Stichwahl

- war kein Losentscheid erforderlich.
- wurde wegen der Stimmgleichheit der Bewerber/innen:

_____ (Vor- und Familiennamen) _____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags) _____ (Stimmzahl)

_____ (Vor- und Familiennamen) _____ (Kurzbezeichnung oder Name des Wahlvorschlags) _____ (Stimmzahl)

ein Losentscheid erforderlich.

Das von der oder dem Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter) gezogene Los entschied zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers:

_____ (Vor- und Familiennamen)

5. Gesamtergebnis der Stichwahl, an der zwei Bewerber/innen teilgenommen haben

5.1 Auf der Grundlage der Wahlniederschriften und der als Anlage beigefügten

- Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken
- gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse

stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis der **Stichwahl** fest:

Kennbuchstaben
für die Zahlenangaben

- | |
|----------|
| A |
|----------|

 Zahl der wahlberechtigten Personen _____

- | |
|----------|
| B |
|----------|

 Zahl der Wähler _____

- | |
|----------|
| C |
|----------|

 Zahl der ungültigen Stimmen _____

- | |
|----------|
| D |
|----------|

Gültige Stimmen insgesamt _____

5.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl	
<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>D 1</td></tr></table>	D 1	1.		_____
D 1				
<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>D 2</td></tr></table>	D 2	2.		_____
D 2				
<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>D</td></tr></table>	D	Summe:		_____
D				

5.3 Erforderliche Stimmzahl

5.3.1 Die Stimmzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens:

F 1

_____ (Hinweis: Die Stimmzahl **F1** berechnet sich wie folgt: $(D / 2) + 1 = F1$.
Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **abgerundet**.)

5.3.2 Die Stimmzahl, die **15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen** umfasst, beträgt:

F 2 _____

(Hinweis: Die Stimmzahl **F2** berechnet sich wie folgt: $A \times 0,15 = F2$.
Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **aufgerundet**.)

5.3.3 Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl

- der Landrätin oder des Landrates
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

beträgt:

F _____

(Hinweis: Hier die **höhere** der beiden
- in den vorstehenden Nummern ermittelten -
Stimmzahlen [**F1** oder **F2**] eintragen!)

5.4 Der Wahlausschuss stellte fest, dass

- die Bewerberin oder der Bewerber _____ die erforderliche Stimmzahl (**F**)
(Vor- und Familiennamen der/des Gewählten)

erhalten hat und damit

- zur neuen Landrätin oder zum neuen Landrat
- zur neuen Oberbürgermeisterin oder zum neuen Oberbürgermeister
- zur neuen hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister
- zur neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister
- zur neuen Ortsvorsteherin oder zum neuen Ortsvorsteher

gewählt worden ist.

- keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl (**F**) erhalten hat.

**6. Gesamtergebnis der Hauptwahl/Stichwahl,
an der nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber teilgenommen hat**

6.1 Auf der Grundlage der Wahlniederschriften und der als Anlage beigefügten

- Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken
- gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse

stellte der Wahlausschuss folgendes **Gesamtergebnis der**

- Hauptwahl**
- Stichwahl**

fest:

Kennbuchstaben
für die Zahlenangaben

- A** Zahl der wahlberechtigten Personen _____
- B** Zahl der Wähler _____
- C** Zahl der ungültigen Stimmen _____
- D** **Gültige Stimmen insgesamt** _____

6.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Votum	Stimmenzahl
D 1	"JA"	
D 2	"NEIN"	
D		

6.3 Erforderliche Stimmenzahl

6.3.1 Die Stimmenzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens:

F 1

(Hinweis: Die Stimmenzahl **F1** berechnet sich wie folgt: $(D / 2) + 1 = F1$.
Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **abgerundet**.)

6.3.2 Die Stimmenzahl, die **15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen** umfasst, beträgt:

F 2

(Hinweis: Die Stimmenzahl **F2** berechnet sich wie folgt: $A \times 0,15 = F2$.
Etwaige Stellen hinter dem Komma werden **aufgerundet**.)

6.3.3 Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl

- der Landrätin oder des Landrates
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

beträgt:

F

(Hinweis: Hier die **höhere** der beiden
- in den vorstehenden Nummern ermittelten -
Stimmenzahlen [**F1** oder **F2**] eintragen!)

6.4 Der Wahlausschuss stellte fest, dass

- die Bewerberin oder der Bewerber _____ die erforderliche Stimmenzahl (**F**)
(Vor- und Familiennamen der/des Gewählten)
erhalten hat und damit
 - zur neuen Landrätin oder zum neuen Landrat
 - zur neuen Oberbürgermeisterin oder zum neuen Oberbürgermeister
 - zur neuen hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister
 - zur neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister
 - zur neuen Ortsvorsteherin oder zum neuen Ortsvorsteher
 gewählt worden ist.

- die zur Wahl stehende Bewerberin oder der zur Wahl stehende Bewerber _____
(Vor- und Familienname)
die erforderliche Stimmenzahl (**F**) verfehlt hat und somit nach § 72 Absatz 2 Satz 5 oder § 91 Absatz 1 Nummer 3
des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Wahl durch
 - den Kreistag des Landkreises
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde
 erfolgt.

7. Die oder der Vorsitzende gab das Wahlergebnis im Anschluss an die Wahlergebnisfeststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um _____ Uhr geschlossen.

8. Dieser Niederschrift sind folgende von der oder dem Vorsitzenden unterschriebene

- Aufstellungen
- Berechnungen

beigefügt:

Bemerkungen:

9. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die oder der Vorsitzende:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Beisitzerinnen und Beisitzer:

Achtung!

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 17. Januar 2014

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung (EuWO) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), fordere ich hiermit zur möglichst **frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich folgende Hinweise:

1 Art der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „**Bundesliste**“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „**Landeslisten**“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes [EuWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 [BGBl. I S. 423, 555, 852], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3749]). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Bundesvorstand oder - wenn ein Bundesverband nicht besteht - die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere hierfür satzungsgemäß bestimmte Stelle der wahlvorschlagsberechtigten Organisationen.

2 Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Absatz 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige **politische Vereinigungen**).

3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die **Landesliste** für das Land Brandenburg soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die **Bundesliste** nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EuWO) oder
- b) den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und,

sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EuWO) und

- c) in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EuWO).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Absatz 6 EuWG, § 32 Absatz 1 Satz 3 EuWO).

4 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

- 4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer **Bundesliste** kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer **Landesliste** kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden. Sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 EuWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind auch **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereintes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern) besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Absatz 2 EuWG).

4.2 Nach § 6c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben (**Verbot der Mehrfachbewerbung**).

4.3 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen** als den Wahlvorschlag einreichenden **Partei oder sonstigen politischen Vereinigung** ist; dies muss die oder der Betroffene im Rahmen der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur EuWO; vgl. Nummer 7.1 Buchstabe a) dem Bundeswahlleiter an Eides statt versichern.

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung** der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberin oder Bewerber in **geheimer Abstimmung** hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Absatz 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. Januar 2013, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. April 2013 (§ 10 Absatz 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. Nummer 7.1 Buchstabe e).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes), müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Bundeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass an Stelle ihrer Anschrift eine sogenannte „**Erreichbarkeitsanschrift**“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen zum Bei-

spiel das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist.

5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Eine **Bundesliste** ist von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die ihrerseits jeweils mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnen müssen (§ 9 Absatz 4 EuWG, § 32 Absatz 2 EuWO).

Eine **Landesliste** muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand oder von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

Hat eine sonstige politische Vereinigung weder einen Bundes- noch einen niedrigeren Gebietsverband im Wahlgebiet, so ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 2 EuWO).

6 Unterstützungsunterschriften

Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von **4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein, entsprechende **Listen für das Land Brandenburg** von **2 000 Wahlberechtigten**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschriften siehe Nummer 8) kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land

oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Bundeswahlleiter oder Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind - möglichst in Maschinen- oder Druckschrift - Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zur EuWO erbringen.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

7 Anlagen des Wahlvorschlags

7.1 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber abgegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben. Gleichzeitig muss an Eides statt versichert werden, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sind,

- b) für jede deutsche Bewerberin und jeden deutschen Bewerber sowie für jede deutsche Ersatzbewerberin und für jeden deutschen Ersatzbewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass sie oder er wählbar ist,
- c) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A zur EuWO, dass sie oder er dort eine Wohnung innehat oder ihren oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- d) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie oder er zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen war, sowie darüber, dass sie oder er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewirbt und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlage 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

7.2 Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- a) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen (vgl. Nummer 6),
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

8 Einreichungsfrist

Bundes- und Landeslisten müssen spätestens bis zum **3. März 2014** (83. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, schriftlich beim Bundeswahlleiter eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem Bundeswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- oder Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

- Postanschrift: 65180 Wiesbaden
- Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der EuWO, und zwar

- Anlage 12 - Liste für ein Land,
- Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Liste für ein Land),
- Anlage 14A - Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers,
- Anlage 15 - Zustimmungserklärung,
- Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,

- Anlage 16A - Bescheinigung der Wählbarkeit für Unionsbürger,
- Anlage 16B - Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers,
- Anlage 17 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- Anlage 19 - Versicherung an Eides statt

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam.

Informationen zur Europawahl 2014 sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de verfügbar. Der Landeswahlleiter und seine Geschäftsstelle sind unter den Telefonnummern 0331 866-2600 und -2239 sowie unter der E-Mail-Adresse landeswahlleiter@mi.brandenburg.de erreichbar.

9 Kreis- und Stadtwahlleiter

Auf der Grundlage von § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 1 Nummer 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) wurden zu Kreis- und Stadtwahlleitern sowie zu den Stellvertretern der Kreis- und Stadtwahlleiter für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 ernannt:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Brandenburg an der Havel (051)	Hans-Joachim Freund Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: 03381 21280216 Fax: 03381 581024 wahlen@stadt-brandenburg.de	Viola Niemann Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: 03381 581020 Fax: 03381 581024 wahlen@stadt-brandenburg.de
Cottbus (052)	Carsten Konzack Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus Tel.: 0355 6123310 Fax: 0355 612133310 wahlleiter@cottbus.de	Andreas Pohle Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus Tel.: 0355 6123305 Fax: 0355 612133305 wahlleiter@cottbus.de
Frankfurt (Oder) (053)	Eyke Beckmann Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 5523001 Fax: 0335 5523279 wahlbuero@frankfurt-oder.de	Martina Löhrius Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 5523279 Fax: 0335 5523279 wahlbuero@frankfurt-oder.de

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Potsdam (054)	Dr. Matthias Förster Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Tel.: 0331 2891253 Fax: 0331 2893880 Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de	Michael Schrewe Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Tel.: 0331 2891245 Fax: 0331 2893880 Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de
Barnim (060)	Ilona Forth Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Tel.: 03334 2141774 Fax: 03334 2142774 kreiswahlleitung@kvbarnim.de	Katrin Jann Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Tel.: 03334 2141779 Fax: 03334 2142779 kreiswahlleitung@kvbarnim.de
Dahme-Spreewald (061)	Nadine Starke Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Tel.: 03546 202437 Fax: 03546 201218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Stefan Klein Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Tel.: 03546 201322 Fax: 03546 201218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
Elbe-Elster (062)	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Tel.: 03535 461250 Fax: 03535 461283 dirk.gebhard@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Tel.: 03535 461258 Fax: 03535 461283 anett.heppner@lkee.de
Havelland (063)	Lothar Marquardt Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Tel.: 03385 5511233 Fax: 03385 55131233 kreiswahlleiter@havelland.de	Stefan Ritzka Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Tel.: 03385 5511293 Fax: 03385 55131293 kreiswahlleiter@havelland.de
Märkisch-Oderland (064)	Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 8507810 Fax: 03346 8507819 kreiswahlleiter@landkreismol.de	Ulrich Fischer Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 8506050 Fax: 03346 8507819 kreiswahlleiter@landkreismol.de
Oberhavel (065)	Rudi Mießner Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Tel.: 03301 601125 Fax: 03301 601124 Kreiswahlleiter@oberhavel.de	Jan-Christian Hübsch Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Tel.: 03301 601373 Fax: 03301 601370 Kreiswahlleiter@oberhavel.de
Oberspreewald-Lausitz (066)	Petra Borchel Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Tel.: 03573 8701432 Fax: 03573 8701410 Wahlleiter@osl-online.de	Cornelia Tursch Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Tel.: 03573 8701437 Fax: 03573 8701410 Wahlleiter@osl-online.de

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Oder-Spree (067)	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Tel.: 03366 351200 Fax: 03366 351209 Kreiswahlleiter@l-os.de	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Tel.: 03366 351313 Fax: 03366 351319 Kreiswahlleiter@l-os.de
Ostprignitz-Ruppin (068)	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Tel.: 03391 6883020 Fax: 03391 6883002 wahlen@opr.de	Detlef Gelbke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Tel.: 03391 6881000 Fax: 03391 6887014 wahlen@opr.de
Potsdam-Mittelmark (069)	Kerstin Kümpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Tel.: 033841 91348 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Tel.: 033841 91320 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de
Prignitz (070)	Annette Löther Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Tel.: 03876 713395 Fax: 03876 713291 wahl@lkprignitz.de	Karin Zappe Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Tel.: 03876 713262 Fax: 03876 713328 wahl@lkprignitz.de
Spree-Neiße (071)	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Tel.: 03562 98611000 Fax: 03562 98611088 hauptamt@lkspn.de	Pia Pollex Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Tel.: 03562 98613008 Fax: 03562 98613088 rechtsamt@lkspn.de
Teltow-Fläming (072)	Christiane Spalek Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Tel.: 03371 6081110 Fax: 03371 6089100 kreiswahlleiter@teltow-flaeming.de	André Muskewitz Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Tel.: 03371 6081025 Fax: 03371 6089000 kreiswahlleiter@teltow-flaeming.de
Uckermark (073)	Marcel Dziwis Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Tel.: 03984 701016 Fax: 03984 701899 wahlen@uckermark.de	Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Tel.: 03984 701007 Fax: 03984 704099 wahlen@uckermark.de

**Genehmigung für eine Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen in Verbindung
mit deren Behandlung in 16818 Märkisch Linden,
OT Werder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2014

Der Firma Bunk Recycling GmbH, Dorfstraße 19 in 16818 Märkisch Linden, OT Werder, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstücke 81, 82 und 83, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Zwischenlagerung) einschließlich deren Behandlung zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 29.11.2013 unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **06.02.2014 bis einschließlich 19.02.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Zimmer 209, 16818 Walsleben zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (letzter Tag der Auslegung) Widerspruch erhoben werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2014

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH mit Sitz in 80336 München, Herzog-Heinrich-Straße 13 beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insgesamt **drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen)** im Landkreis Prignitz in der Gemeinde 16945 Gerdshagen auf den Flurstücken 247/1, 251 und 340 der Flur 2 in der Gemarkung Gerdshagen zu errichten und zu betreiben:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V90-2,0 MW Gridsteamer mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, somit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und insgesamt 6 MW Nennleistung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2014 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer vorhandenen Windfarm auf ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12.02.2014 bis einschließlich 11.03.2014** ausgelegt

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West in der Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, im Haus 3 im Zimmer 328,

- in der Verwaltung des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 in 16945 Meyenburg, im Bauamt im Zimmer 1
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, Gartenstraße 12 in 16928 Pritzwalk, im Bauamt im Zimmer 210

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **07.05.2014 um 10:00 Uhr** im Versammlungsraum der Stadtverwaltung Pritzwalk in der Gartenstraße 12 in 16928 Pritzwalk erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Abfallverbrennungsanlage/Industriekraftwerk in 15562 Rüdersdorf OT Herzfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2014

Im Verfahren der Firma VATTENFALL EUROPE NEW ENERGY ECOPOWER GmbH, Siedlerweg 11 in 15562 Rüdersdorf OT Herzfelde zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Siedlerweg 11, 15562 Rüdersdorf OT Herzfelde, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 239/7 eine Anlage zur Abfallverbrennung wesentlich zu ändern (Az. G02913), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am 01.04.2014 um 10:00 Uhr
im Kulturhaus „Martin Andersen Nexö“,
Kalkberger Platz 31 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**

stattfindet.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die für den Erörterungstermin vorgesehene **Tagesordnung** kann auf der vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betriebenen Internetseite www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_ro eingesehen werden.

Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen

Der Genehmigungsverfahrensstelle liegt zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten des TÜV Nord zum Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Technik vor.

Daneben wurden einige Unterlagen im Antrag präzisiert. Zur Verdeutlichung, welche Textpassagen gegenüber den bereits vom 24. Juli 2013 bis einschließlich 23. August 2013 ausgelegten Antragsunterlagen präzisiert wurden, sind diese Textpassagen farblich hinterlegt.

Der inhaltliche Umfang des Antrags hat sich jedoch gegenüber den ausgelegten Antragsunterlagen nicht geändert oder erweitert. Mit dem präzisierten Antrag sind keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen.

Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird daher nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) darüber informiert, dass für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung mit den präzisierten Antragsunterlagen und dem Sachverständigengutachten weitere Umweltinformationen zur Verfügung stehen.

Die präzisierten Antragsunterlagen und das Sachverständigengutachten können gemäß BbgUIG im Zeitraum **vom 6. Februar 2014 bis einschließlich 19. Februar 2014** an folgenden Stellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) Telefonnummer: 0335 560-3182
- Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Bürgerbüro des Rathauses
Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin
Telefonnummer: 033638 85-123, -122, -121, -120 und -119

Außerdem stehen die o. g. Dokumente auf der vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betriebenen Internetseite www.lugv.brandenburg.de/info/genuehmigungen_ro zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Information der Öffentlichkeit nach BbgUIG keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellt; **sie eröffnet keine neue Einwendungsfrist.** Mit Ablauf der Einwendungsfrist bis einschließlich 6. September 2013 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsgrundlagen

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 369)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 47 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2014

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112 in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau (Landkreis Elbe-Elster), auf dem Grundstück Gemarkung Lieskau, Flure 1 und 2 Flurstücke 18, 21, 127, 4, 8, 10, 14 und 26.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 03172 Schenkendöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117-2.4MW mit einer Gesamthöhe von 199 m (Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m) und einer Nennleistung von 2,4 MW. Geplanter Anlagenstandort ist die Gemarkung Schenkendöbern (Landkreis Spree-Neiße), Flur 1, Flurstück 160.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg,
Vom 20. Januar 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Wildenau, Flur 1, Flurstück 88 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 2,58 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29.11.2013, Az.: LFB 7.25 -7020-6/09-2013 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03535 22576 während der Dienstzeit bei der Oberförsterei Herzberg, Am Sender 1 in 04916 Herzberg, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 7803** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 22, Flurstück 179/25, Gebäude- und Freifläche, Senftenberger Straße 111, 345 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einer tlw. unterkellerten Werkstatt (Bj. ca. 1978/79) mit angebautem Wintergarten (Bj. nach 1990) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 139/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3200** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1222, Du(e)nenweg 26, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.394 m² versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1925 mit Um-/Anbauten 1929, 1937, 1988 und wesentlichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1996, freistehend, zweigeschossig, teilunterkellert
- Nebengebäude, Bj. ca. 1979 mit Um-/Anbauten 1981, 1988, freistehend, eingeschossig
- Garagengebäude, Bj. ca. Ende 70er Jahre dreiseitig freistehend, eingeschossig
- Außenanlagen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 132/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. April 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Leuthen Blatt 693** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leuthen, Flur 4, Flurstück 172, Gebäude- u. Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Leuthener Sportplatz 3, 825 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte mit ca. 100 m² Wohnfläche und 4 Wohnräumen), Bj.: um 1965, Mod.: 1994 und einem Stallgebäude (Bj. um 1965). Anschrift: Am Leuthener Sportplatz 3, 03116 Drebkau - OT Leuthen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 31.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 15.500,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 6/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313 das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 2278** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Miteigentumsanteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 103/2, Trattendorfer Str. 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.454 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, zweigeschossig, teilunterkellert, Bj. ca. 1909, Sanierung/Modernisierung ca. 1995 - 1998, WF ca. 218 qm; sowie mit 2 Nebengebäuden) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR (je 1/2 Anteil auf 81.000,00 EUR).

Im Termin am 20.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 30/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 4. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Siewisch Blatt 263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siewisch, Flur 2, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Straße 36, Größe: 1.675 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilausgebaut, WF ca. 126 qm, Bj. ca. 1930, teilweise Sanierung/Modernisierung sowie mit Nebengebäuden und mit einer Garage)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. April 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Sandow Blatt 14172** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sandow, Flur 111, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erholungsfläche, Grünanlage, Anton-Bruckner-Straße 1 a, 923 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1939, Erweiterung 1972, Modernisierung 2000) sowie mit einem Wirtschaftsgebäude mit Garage (Bj. unbekannt, Erweiterung/Ausbau 1986 und 2000) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 28/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Neuhausen Blatt 516** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhausen, Flur 1, Flurstück 359, Gebäude- u. Freifläche, Mühlenstr., 629 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhausen, Flur 1, Flurstück 382, Gebäude- u. Freifläche, Wasserfläche, Mühlenstr., 7.072 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 unbebaut; es handelt sich um eine begrünte Fläche des Parks. Das Gdst. lfd. Nr. 2 ist mit einem Schloss (Bj. nicht bekannt, erste Bauteile etwa 500 Jahre alt; gemischter Zustand - z. T. saniert/unsaniert) bebaut, im Übrigen handelt es sich um den begrünten Schlosspark und eine Wasserfläche.

Anschrift: Mühlenstraße 5, 03058 Neuhausen/Spree - OT Neuhausen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

a) bzgl. lfd. Nr. 1 auf 2.000,00 EUR

b) bzgl. lfd. Nr. 2 auf 335.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 7/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11542** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 89/2, Schützenstraße 13, Größe: 1.198 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Objekt die postalische Anschrift: „03149 Forst (Lausitz), Schützenstraße 13“ und ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, Bj. unbekannt, vermutlich um 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ab Ende der 1990er Jahre, Sanierungsgebiet „Nordost“) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.400,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 14/13

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Jamlitz Blatt 250** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jamlitz, Flur 2, Flurstück 45, Mochlitz 4, Größe: 484 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Grundstück die postalische Anschrift: 15868 Jamlitz OT Mochlitz, Mochlitzer Dorfstraße 4 und ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau, 1 1/2-geschossig, unterkellert, Bj. ca. 1900, ca. 2005 teilmodernisiert sowie mit einem Nebengebäude - Gartenlaube in Holzbauweise, Schuppen, ehemal. Hundezwinger)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.400,00 EUR (je 1/2 Anteil auf 26.200,00 EUR).

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 42/12 (ehem. 40 K 12/10)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Ressen Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ressen, Flur 2, Flurstück 54/6, Gebäude- und Freifläche, Ressen Dorfstraße 39, Größe: 549 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Postanschrift: Ressen Dorfstraße 39, 15913 Schwielochsee
Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, einseitig angebaut, Bj. ca. 1951, Modernisierung bzw. Umbau 1977 u. 2001, teilunterkellert, ausgebauter Dachgeschoss

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen

bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 34/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Sembiten Blatt 182** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sembiten, Flur 2, Flurstück 365, Erholungsfläche, Eichenhof, 34.134 m²,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Sembiten, Flur 2, Flurstück 435, Erholungsfläche, Parkstraße, 7.124 m², Flurstück 533, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 23.254 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Parkgrundstücke überwiegend unbebaut.

Eine Teilfläche des Flurstücks 435 ist mit Garagen (Bj. ca. 1970/80er Jahre) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück 4 20.500,00 EUR

für das Grundstück 5 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 49/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Langewahl Blatt 726** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langewahl, Flur 1, Flurstück 336 und 337, Größe: 1.781 qm und 366 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.900,00 EUR.

Postanschrift: Chausseestraße 28, 15518 Langewahl
Bebauung: Mehrfamilienhaus mit Seitenflügel, Nebengebäude, Garage
Geschäfts-Nr.: 3 K 50/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 9. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,

15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Lietzen Blatt 781** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 6.057 qm

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 14.600 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 6.057 qm	55.000,00
lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 14.600 qm	240.000,00

Postanschrift: Am Kalischsee 2, 15306 Lietzen

Bebauung:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315: Haus I, ehemals GaLaBau/Asylantheim

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316: Das Grundstück wurde für die berufliche Aus- und Weiterbildung verschiedener Gewerke genutzt.

Haus II, Floristik, Veranstaltungssaal (Kantine)

Haus III, Werkstatt, zentrales Heizhaus, Geräteschuppen

Haus IV, Neubau Haupthaus, Tischlerei, Schulungsräume, Verwaltung

Haus V, Wäscherei, Lehrküche

Haus VI, Lackiererei

Geschäfts-Nr.: 3 K 51/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 9. April 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11479** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche, Ulanenring 11, Größe: 257 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Ulanenring 11, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Doppelhaushälfte mit angebautem Nebengebäude/Schuppen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 55/12

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 24. März 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 3517** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichwalde, Flur 8, Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Chopinstraße 27, Größe 993 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 472.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.05.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Eichwalde, Chopinstr. 27. Es ist bebaut mit einem 2005 bzw. 2010 fertig gestellten und unterkellerten Einfamilienhaus, bestehend aus Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Doppelgarage und zwei Schuppen. Das Wohnhaus besitzt laut Bauunterlagen eine Wohnfläche von ca. 270 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 21/13

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. April 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Byhlen liegende, im Grundbuch von **Byhlen Blatt 4** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 37

Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Byhlener Dorfstraße 43, groß 5.430 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, bebaut mit einem massiven eingeschossigen teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Anbau - Bj. 1930 - Anfang der 50er Jahre gesamt um- und ausgebaut, Rekonstruktion 1998, einer Stallscheune Bj. 1930, einigen Holzschuppen sowie Remisen innerhalb des Ortsteils Byhlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.500,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 18.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 27/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. April 2014, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Kreblitz liegende, im Grundbuch von **Kreblitz Blatt 212** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstück 5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Gartenland, Dorfanger 15, groß 3.110 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges Wohnhaus mit umfangreichen Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.900,00 EUR.

AZ: 52 K 38/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. April 2014, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Golßen Blatt 1728** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 103/2, Gebäude- und Freifläche, 361 qm

Stadtwall 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2012 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900), Nebengebäude und ein Garagengebäude (Baujahr 1960). Das Objekt ist derzeit nicht bewohnt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 EUR.

(Eine Festsetzung erfolgte auf der Grundlage des erstellten Gutachtens im Verfahren 52 K 35/12)

Im Versteigerungstermin am 11.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

AZ: 52 K 35/12

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. März 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3487** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,81/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 88 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 88 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrasse und der Gartenfläche Nr. 88 des Aufteilungsplanes.

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4746** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1305 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.400,00 EUR für Mahlow Blatt 3487 und auf 1.700,00 EUR für Mahlow Blatt 4746 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Lindenhof 8. Angaben zur Wohnung: 2 Zimmer, Wfl. ca. 46,75 m², vermietet. Der Garagenstellplatz befindet sich in einem Garagengebäude. Angaben zum Stellplatz: 1. Parkdeck, Vierfachgarage, Stellplatz oben links. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 34/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 1. April 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Schönefeld (Niedergörsdorf) Blatt 36** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche; Ackerland; Waldfläche; Nadelwald, Größe 9.980 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche; Ackerland; Waldfläche; Nadelwald, Größe 6.130 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 63/1, Waldfläche; Nadelwald, Größe 35.540 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 63/2, Waldfläche; Nadelwald, Größe 540 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.550,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Richtung Wittenberg). Es handelt sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 27/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche; Puschkinallee 18, Größe 801 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 206.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau; Puschkinallee 18. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Wohnfläche ca. 137,46 m²). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 140/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 532** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche; Lüdersdorfer Dorfstraße 25, Größe 664 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Lüdersdorf; Lüdersdorfer Dorfstraße 25. Es ist bebaut mit einem ungenutz-

ten ehemaligen Gasthof der Gründerzeit und rückwärtig angebautem Saal. Der Baukörper weist eine Vielzahl von Bauschäden auf (Vandalismus, Vermüllung, Demontage). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 89/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Badingen Blatt 493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Badingen	6	142		1.886 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Badinger Weg 23 in 16792 Zehdenick OT Badingen, bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Anbauten und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 161/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 26. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Grundbüchern von **Neuruppin Blatt 4740 und 5838** eingetragenen Grundstücke

Neuruppin Blatt 4740

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	20	823	Gebäude- und Freifläche an der Karl-Marx-Straße	975 m ²

5/ Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) am Grundstück Flur 20 zu 4 Flurstück 822, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 6590, Abt. II Nr. 1

Neuruppin Blatt 5838

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	478	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Karl-Marx-Str. 78	1.710 m ²

laut Gutachter: Karl-Marx-Straße 78 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Altbau, Einzeldenkmal) und einem Kaufhaus (Neubau), das Erdgeschoss im Altbau und die

zwei Etagen des Neubaus werden als Kaufhaus genutzt, im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss des Altbaus befinden sich 8 Wohnungen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch Neuruppin Blatt 5838 am 13.04.2011 und in das Grundbuch von Neuruppin Blatt 4740 am 29.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt: 1.050.000,00 EUR
- Flur 20 Flurstück 478 (Neuruppin Blatt 5838): 980.000,00 EUR
- Flur 20 Flurstück 823 (Neuruppin Blatt 4740): 82.500,00 EUR.

Im Termin am 10.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 107/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 2561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	24	2380/155		633 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Rheinstraße 79 in 16515 Oranienburg, bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Erdgeschoss, Flachdach und integrierter Garage und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 392/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 6342** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	137,81/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück:	
		2	28	Hennigsdorf	4.092 m ²
		2	30		
		2	31		

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Klingenbergstraße 5, Dachgeschoss rechts nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6330 bis 6393 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Oktober 1994 (Ur-Nr. 876/94 Notar Vogel in Berlin); übertragen aus Blatt 5820; eingetragen am 29. September 1998.

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Mehrfamilienwohnhaus Klingenbergstraße 5 in 16761 Hennigsdorf, gelegen im Dachgeschoss rechts nebst Kellerraum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 42/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. März 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Drewitz Blatt 4141** eingetragene Erbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbaurecht an dem Grundstück Drewitz Blatt 387 Gemarkung Drewitz, Flur 5, Flurstück 65/2 und 65/3, Röhrenstraße 8, Gebäude- und Freifläche, groß: 4.213 m², Verkehrsfläche, groß: 26 eingetragene in Abt. II Nr. 3 und an dem Grundstück Drewitz Blatt 387 Gemarkung Drewitz, Flur 5, Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche, groß: 1.000 m² für die Zeit bis 31.12.2097 vom Tage der Grundbucheintragung an.

versteigert werden.

Die Grundstücke sind im Erbaurecht mit dem ehemaligen Landesausbildungszentrum des Brandenburger Dachdeckerhandwerks bebaut. Es handelt sich um drei u-förmig aneinander bebaute nicht unterkellerte zweigeschossige Baukörper mit nicht ausgebautem Walmdach mit drei Treppenhäuser (Baujahr Anfang der 1990er Jahre, Erweiterung und Neukonzipierung 2006). Die Nutzfläche beträgt etwa 881 m².

Des Weiteren ein eingeschossiger nicht unterkellertes an den älteren Gebäudekomplex angebaute Baukörper mit Staffelgeschoss (Baujahr 2002 bis 2004). Die Nutzfläche beträgt etwa 1.570 m².

Die zurzeit leerstehenden Gebäude befinden sich in einem dem Alter und Nutzung entsprechenden Zustand mit teilweisen Unterhaltungsrückstau sowie einigen Mängeln und Schäden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.05.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf (einschließlich Zubehör - Kantine, Tische, Stühle 7.500,00 EUR) insgesamt 1.457.500,00 EUR.

AZ: 2 K 123/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. März 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 1345, Gebäude- und Freifläche Fichtestr., groß: 1.446 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück Fichtestraße 13 in 14656 Brieselang ist mit einem II-geschossigen Wohnhaus nebst Veranda und einem Nebengebäude bebaut (Bj. ca. 1928, Wfl. ca. 93 m², ohne Innenbesichtigung, vermutlich leerstehend).

AZ: 2 K 19/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. März 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Zeestow Blatt 633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeestow, Flur 2, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg, groß: 207 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeestow, Flur 2, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg, groß: 423 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten freistehenden Wohnhaus mit Erdgeschoss, Dachgeschoss als Vollgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden bebaut. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 166 m². Für Restleistungen und Renovierungsbedarf (Malerarbeiten, sämtliche Türen fehlen, Fertigstellung der Außenanlage incl. Terrasse und Stellplatz) hat die Gutachterin mit etwa 25.000 EUR angesetzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.07.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Das Objekt ist seit 04.2013 nutzungsfrei und im derzeitigen Zustand nicht vermietbar.

AZ: 2 K 163/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 1. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Eiche Blatt 1003** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 376/90, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Baumhaselring 92, groß: 684 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (Baujahr 1996) bebaut. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 210 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.10.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 410.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 308/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1401** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 106,88/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstr. 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B, Größe: 9.072 m²

versteigert werden.

Die zu versteigernde leerstehende Gewerbeinheit (Ladenraum, Toilette) mit ca. 60 m² in der Reiherbergstraße 14 E liegt lt. Gutachten im EG eines II-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses ohne Keller, Baujahr ca. 1996 und ist durch 2 Zugänge erreichbar. Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.01.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 68.500,00 EUR.

AZ: 2 K 394/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 20741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 27, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bäckerstraße 44, Größe: 1.248 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 670.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mietwohnhaus mit gewerblichem Mietanteil (Vorderhaus) und einer Mietwohnanlage (zwei Hofgebäude) - Baujahr ca. 1900 (genaues Baujahr unbekannt; Umbaujahr und Sanierung 2008/09).

Im Vorderhaus befinden sich zwei Gewerbeeinheiten (EG) und zwei Wohneinheiten (OG). Die sanierte Wohnanlage im Hofbereich besteht aus einem linksseitigen Mietwohnhaus mit sieben Wohneinheiten. Rechtsseitig ist ein Mietwohng Gebäude mit einer Wohneinheit vorhanden. Das Objekt verfügt über eine Nett Nutzfläche von insgesamt 916 m² (davon Gewerbe: 170 m², Wohnungen: 746 m²).

AZ: 2 K 132/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1402** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 102,72/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 66 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2012 eingetragen worden.

Die Gewerbeeinheit (Nfl. ca. 58 m²) befindet sich im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Reiherbergstraße 14 E. Zurzeit der Begutachtung war das Objekt, in dem sich auch eine Postfiliale befindet, vermietet (Floristikbetrieb/Warmmiete 553,00 EUR monatlich).

AZ: 2 K 395/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. April 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1399** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1.022,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 63 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Die Gewerbeeinheit liegt im Erdgeschoss und besteht aus Windfang, Verkaufsraum und zwei Lageräumen. Im Obergeschoss befindet sich ein Pausenraum/Teeküche und Sozialräume. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 580 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.12.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 680.000,00 EUR.

Das Objekt ist leerstehend. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an 14 Pkw-Stellplätzen.

AZ: 2 K 393/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4744** eingetragene 220/10.000stel Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstücke 1261 und 1356, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG des Hauses, sowie dem Keller, Nr. 3 des Aufteilungsplans, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Hohe Str. 24

Bebauung: Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im ersten OG in einem teilsanierten Neubaublock

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 52/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 592** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 56, Karl-Marx-Str. 25, 404 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03103 Neupetershain-Nord, Karl-Marx-Straße 25

Bebauung: Doppelhaushälfte mit eingeschossigen Anbauten, 82 m² Wohnfläche, teilmodernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 49/13

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 1, Flurstück 1736, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. 43, Größe 542 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 169.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.07.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

Einfamilienhaus, Bj. 1999, nicht unterkellert, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 160 m², Fertighaus in Großtafelbauweise, EG: Diele, Flur, Kü., Wannenbad, 4 Wohnräume, Hausanschlussraum unter der Treppe; DG: Abstellraum, Duschbad, 2 Wohnräume, Balkon
Lage: 15345 Petershagen-Eggersdorf, Rosa-Luxemburg-Str. 43.
AZ: 3 K 197/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 26. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Basdorf Blatt 3340** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 989, Gebäude- und Freifläche, Fliederstr. 25, Größe 506 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 993, Gebäude- und Freifläche, Fliederstr. 26, Größe 119 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. 2002, unterkellert, Wohnfläche ca. 89,26 m², Nutzfläche Keller ca. 51,01 m², Gartenholzhaus

Lage: Fliederstr. 25/26, 16348 Wandlitz OT Basdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 989) 155.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 993) 9.200,00 EUR.

AZ: 3 K 268/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. März 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wegendorf Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wegendorf, Flur 1, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche Lärchenweg 18, Größe 319 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, Bauj. 1999/2000, Wohnfläche ca. 105,35 m², nicht unterkellert, DG vollständig ausgebaut
Lage: Lärchenweg 18, 15345 Altlandsberg OT Wegendorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 109.000,00 EUR.

AZ: 3 K 168/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 5, Flurstück 11/13, Gebäude- und Freifläche, Altenhofer Str. 48, Größe: 965 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Kupferhaus), Baujahr ca. 1930, später in Teilbereichen verändert. Nach 1990 umfangreiche Modernisierungen, ca. 114 m² Wohnfläche, teilweise unterkellert. Das Grundstück liegt innerhalb des geschützten Denkmalbereiches „Messingwerksiedlung“. Es ist in der Denkmalliste des Landes Brandenburg als Einzeldenkmal eingetragen, Denkmalschutz besteht sowohl außen als auch im Inneren des Gebäudes.

Garage und Schuppen. Es besteht ein Mietvertrag für das Erdgeschoss.

Lage: Altenhofer Straße 48, 16227 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 366/12

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Ministerialrat **Detlef Diskowski**, Dienstaussweis-Nr. **200 345**, ausgestellt am 15.04.2011, gültig bis zum 31.10.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Birgit Hensel**, Dienstaussweis-Nr. **206 914**, ausgestellt am 31.01.2013, gültig bis zum 31.12.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Frau **Dr. Geißler, Annette**, Dienstaussweis-Nr.: **000019**, Karten-Nr.: **2419**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.